

Magyary Zoltán

^k
Sonderabdruck an der Jubileumbuch
des Holländisches Städtetages

1936

aus dem Jubileumbuch des
holländischen Städtetages

350
M18

REV. 2009

Helytörténet

Magyary Zoltán

Sonderabdruck an der Jubileumbuch
des Hollandisches Städtetages

REV. 2009.

REV. 2017.

134.107

Móricz Zsigmond Városi Könyvtár - Tata



5 531000 250300

HONGARIJE

I. Allgemeine Charakteristik der Periode 1910—1935. Die Aenderung des Staatsgebietes.

Die letzten fünfundzwanzig Jahre sind eine Periode der Entfaltung im Leben der ungarischen Gemeinden und Städte, die durch die friedliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des XIX. Jh. mit Erfolg vorbereitet worden ist. Die Entwicklung ist jedoch durch den Weltkrieg und den darauf folgenden Friedensvertrag von Trianon, der 63,3 % des Gesamtgebietes und 58,4 % der Bevölkerung des Landes abgetrennt und dadurch die ganze wirtschaftliche und soziale Struktur des Reiches verändert hat, empfindlich gestört worden. Man darf bei der Beurteilung der Städte von Ungarn zwischen 1910 und 1935 diese gewaltsame Aenderung nicht ausser acht lassen. Sie erschwert natürlich auch den Vergleich zwischen den Zuständen vor und nach dem Kriege; zum Beweise dessen wird es genügen, die Zahl der Gemeinden in den beiden Zeitpunkten miteinander zu vergleichen.

Die Zahl der Gemeinden:	1910	1935
Budapest (Hauptstadt)	1	1
Komitatsfreie Städte	26	10
Kreisfreie Städte	111	45
Grossgemeinden	2125	1138
Kleingemeinden	10293	2275
Notariatskreise	2704	705

Die Städte gliederten sich nach Einwohnerzahl i. J. 1930 folgendermassen:

Einwohnerzahl	Anzahl
Unter 500 Einwohner	752 Städte
501— 1.000 „	953 „
1.001— 2.000 „	858 „
2.001— 3.000 „	330 „
3.001— 5.000 „	252 „
5.001— 10.000 „	161 „
10.001— 20.000 „	66 „
20.001— 50.000 Einwohner	33 „

HONGARIJE

50.001— 100.000 „	9 Städte
100.001—1.000.000 „	2 „
Ueber 1.000.000 „	1 Stadt

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl der Hauptstadt Budapest wird aus folgenden Zahlen ersichtlich:

1869	270.685	1910	880.880
1890	491.938	1920	929.690
1900	732.322	1935	1.040.000

Die Gesamtbevölkerung Ungarns vor Trianon	1918	20.886.487
nach „	1920	7.604.521
	1935	8.941.000

II. Die territoriale Gliederung der Verwaltung.

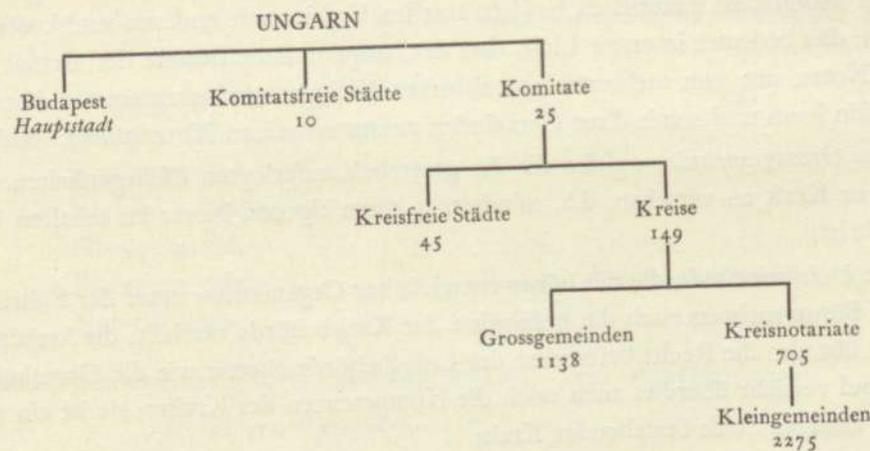
Der heutige Rechtsstand der ungarischen Gemeinden hat sich nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und der i. J. 1848 erfolgten Beseitigung der ständischen Vorrechte in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entwickelt. Seither unterscheiden wir folgende 5 Gruppen von Gemeinden:

1. die *Kleingemeinde*, welche den der Gemeinde auferlegten Verpflichtungen infolge Mangels an materiellen Kräften nur im Vereine mit anderen nachkommen kann; dies bedeutet in erster Linie, dass der hauptamtliche Beamte der Gemeinde, der Notar, nur von mehreren benachbarten Kleingemeinden zusammen bezahlt werden kann und somit diese Gemeinden zusammen einen *Notariatskreis* bilden;
2. die *Grossgemeinde*, welche die ihr gesetzlich auferlegten Obliegenheiten aus eigener Kraft zu versehen, d.h. mindestens einen eigenen Notar zu erhalten imstande ist;
3. die *kreisfreie Stadt*, die mit höher entwickelter Organisation unter der Führung eines Bürgermeisters auch die Befugnisse der Kreisbehörde versieht; die kreisfreie Stadt übt also die Rechtsbefugnisse der Lokalbehörde ebenso wie die Gemeinden aus und versieht überdies auch noch die Kompetenzen des Kreises; sie ist ein aus einer einzigen Stadt bestehender Kreis;
4. die *komitatsfreie Stadt*, eine Stadt mit höherer Rechtsstellung, die ausser den Befugnissen der Lokalbehörde auch die der Munizipalbehörde versieht; sie ist ein, aus einer einzigen Stadt bestehendes Komitat;
5. die *Hauptstadt Budapest*, deren Rechtsstellung grundsätzlich dem der komitatsfreien Städte ähnelt, aber auch besondere Züge hat, die zum Grossteil daher rühren, dass Budapest die grösste Stadt des Reiches ist, ungefähr 6 mal so gross wie die nächstkleinere Stadt.

HONGARIJE

Die Grundlage der territorialen Gliederung des Landes bilden jedoch die *Komitate*, deren Ursprung in das XIII. Jh. zurückreicht, also um ein Beträchtliches älter ist als die heutige Gemeindeorganisation. Die Institution des Komitats ist eine wichtige und selbständige Schöpfung der ungarischen Verfassung. Das Komitat ist auch heute das allgemeine Organ der ungarischen Verwaltung mittlerer Instanz. Die Zahl der Komitate beträgt gegenwärtig (seit Trianon) 25. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle Gemeinden ihres Gebietes, mit Ausnahme der komitatsfreien Städte, deren Zahl sich ohne Budapest auf 10 beläuft.

Die Unterabteilung des Komitats ist der *Kreis*. Die Gesamtzahl der Kreise beträgt gegenwärtig 149. Der an der Spitze des Kreises stehende Oberstuhlrichter vertritt die allgemeine Verwaltungsbehörde erster Instanz. Dem Kreise gleichgestellt ist die kreisfreie Stadt, an deren Spitze der Bürgermeister steht, der dem Oberstuhlrichter im Range und im Wirkungskreise gleich ist. Die Zahl der kreisfreien Städte ist 45. Die Komitate teilen sich demnach in Kreise und in kreisfreie Städte. Die Gross- und Kleingemeinden unterstehen der Behörde des Kreises. Das Komitat besitzt Autonomie, die vom Munizipalrat ausgeübt wird. Der Kreis verfügt über keine Autonomie, er ist nur eine administrative Unterteilung des Komitats. Die territoriale Gliederung Ungarns ergibt auf Grund der skizzierten Gemeindeverfassung folgendes graphisches Bild:



III. Die Rechtsquellen des ungarischen Gemeinderechts.

Die heutige Organisation und der Wirkungskreis der Munizipalbehörden ist durch den Gesetzartikel XLII. vom Jahre 1870 festgestellt worden. Dieser wurde durch den Gesetzartikel XXI. vom Jahre 1886, der selbst wieder durch den G.A. XXX. vom Jahre 1929 abgeändert wurde, ausser Kraft gesetzt.

HONGARIJE

Auf die Hauptstadt Budapest bezieht sich der G.A. XXXVI. vom Jahre 1872. Dieser wurde durch den G.A. XVIII. vom Jahre 1930, der durch den G.A. XII. vom Jahre 1934 abgeändert wurde, ausser Kraft gesetzt.

Die Verfassung und der Wirkungskreis der Klein- und Gross-Gemeinden sowie der kreisfreien Städte ist durch den G.A. XVIII. vom Jahre 1871 festgestellt worden. Dieser wurde durch den G.A. XXII. vom Jahre 1886, der selbst durch den G.A. XXX. vom Jahre 1929 abgeändert wurde, ausser Kraft gesetzt. Eine Modifizierung des Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1929 erfolgte durch den G.A. XVI. vom Jahre 1933, von dem jedoch bisher nur einzelne Paragraphen Wirksamkeit erlangten, und es fragt sich, ob es zur Durchführung der übrigen jemals kommen wird.

Hinsichtlich des Budgets der Gemeinden und Munizipalbehörden hat unter den schweren wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem Kriege der G.A. V. vom Jahre 1927 der Regierung die Ermächtigung zur Verschärfung der Kontrolle erteilt. Diese Ermächtigung, auf Grund deren die Regierung mehrere Verordnungen erliess, war anfangs provisorisch, wurde jedoch später bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung in Kraft belassen (G.A. XIII. vom Jahre 1934). Ihre Wirkung erstreckte sich ursprünglich auf sämtliche Gemeinden und auch auf die Komitate, bezieht sich aber seit der Schaffung des Gesetzartikels XVIII. vom Jahre 1930 nicht mehr auf die Hauptstadt Budapest.

IV. Der Wirkungskreis der Gemeinde.

Bei Charakterisierung des Wirkungskreises der Gemeinden müssen wir entsprechend den bereits erwähnten verschiedenen Abstufungen der Gemeinden Unterschiede machen. Die Klein- und Grossgemeinden besitzen nur die Befugnisse einer Ortsbehörde; bei kreisfreien Städten kommt der Wirkungskreis des Kreises, bei komitatsfreien Städten der des Komitats hinzu. Demnach ist der allen Gemeinden gemeinsame charakteristische Wirkungskreis der der Ortsbehörden.

Die Befugnisse der Lokalbehörden unterscheiden sich demnach sowohl von den Befugnissen der Munizipalverwaltungsbehörden, als auch von denen der Staatsverwaltungsbehörden. In den Befugnissen der Ortsbehörde sind theoretisch, und auch nach dem positiven ungarischen Rechte, folgende drei Elemente zu unterscheiden:

- a) der autonome Wirkungskreis, der eine Folge der Selbständigkeit der Gemeinde ist und in welchem diese auf Grund der ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Macht verfügt;
- b) der Rechtskreis der Auftragsverwaltung, in dem diese als eine dem Staate untergeordnete Gliederung auf Grund eines staatlichen Auftrags vorgeht;

c) die behördliche Unterstützung der Bevölkerung. Sie ist das eigentliche Ziel und die besondere Bestimmung der Gemeinde, weshalb sie auch in der unter a) und b) beschriebenen Tätigkeit der Gemeinde erscheint.

Ad a). Die Gegenstände der Gemeindeautonomie aufzuzählen, ist unmöglich, weil diese in erster Linie von den Beschlüssen der Gemeinde abhängig sind. Die Gemeinde kann jede Angelegenheit von öffentlichem Interesse, die sich zur Behandlung von der Gemeinde eignet, gesetzlich noch nicht geregelt ist, bzw. weder staatlichen, noch Munizipalbehörden vorbehalten ist und auch die staatsbürgerlichen Grundrechte nicht verletzt, in ihren autonomen Wirkungskreis ziehen. Das Gemeindegesetz selbst zählt jedoch zahlreiche Angelegenheiten auf, die Gegenstand der Gemeindeautonomie sind, obgleich diese Aufzählung nicht erschöpfend ist und zwar:

Die Autonomie wählt die in der gesetzlich festgelegten Organisation notwendigen Organe, bestimmt die bürokratische Organisation der Gemeindeverwaltung, trifft in einzelnen konkreten Fällen Entscheidungen, erlässt Satzungen von allgemeiner Gültigkeit, lässt ihre Beschlüsse und Satzungen durch eigene Organe vollziehen, verfügt über das Vermögen der Gemeinde, wirft Gemeindesteuern aus und lässt sie eintreiben, trägt Sorge für Strassen und Verkehrsmittel, für die Gemeindeschulen und andere notwendige Anstalten, versieht die Armenfürsorge und beteiligt sich am Dienste der Flur-, Feuer- und Gemeindepolizei. Den polizeilichen Verpflichtungen leistet die Gemeinde in erster Linie durch Anstellung entsprechender Organe, wie Gemeindepolizisten, Flurwächter, Nachtwächter u.a.m. Genüge. Unter diese Verpflichtungen kann auch die Regelung der Benützung der öffentlichen Beleuchtung, der Strassen und Wegen und öffentlichen Plätze, die Regelung des Verkehrs sowie die Beseitigung von Verkehrshindernissen gerechnet werden. Auf sanitärem Gebiete ist auch die Haltung eines Gemeindefarztes und einer Gemeindehebamme gesetzliche Vorschrift, also eine, über die erste ärztliche Hilfeleistung hinausgehende Verpflichtung. Unter die öffentlich-sanitären Aufgaben gehört die Vorbeugung von Krankheiten, besonders epidemischen und ansteckenden Krankheiten, die Ermöglichung der Krankenhauspflege von Bewohnern der Gemeinde, die Sorge für die Verpflegung von unheilbaren armen Kranken und Geisteskranken. Eine wichtige Verpflichtung der Gemeinde besteht in der Armenfürsorge, zu der auch die Arbeitslosenfürsorge gehört.

Gleiche erschöpfende und weitgehende Verpflichtungen hat die Gemeinde auf dem Gebiete des Veterinärwesens. Es obliegt ihr die Regelung der Fleischschau, die Schaffung von Gemeindefleischhäusern, die Haltung von Zuchttieren im Interesse der Tierzucht, wenn die Interessierten dafür nicht selber Sorge treffen; die Erhaltung und Betreuung von Gemeindefleischwiesen, die Regelung der Beweidung (des Viehauftriebs), die Errichtung von Baumschulen, die Aufforstung von Gebieten die sich lediglich für den Waldbau eignen.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtswesens obliegt der Gemeinde eine wichtige Rolle: die Erhaltung der für den obligatorischen Elementar-Unterricht notwendigen Lehranstalten; allerdings ist dies nur eine subsidiäre Verpflichtung der Gemeinde, die nur dann besteht, wenn der Staat, die Konfessionen oder Vereine entsprechende Schulen in erforderlicher Zahl nicht erhalten. Die allgemeine tägliche Schulpflicht dauert 6 Jahre, welchen Unterricht eine obligatorische aber nicht tägliche Fortbildung von drei Jahren ergänzt. Doch sind Gemeinden mit über 500 Einwohnern verpflichtet, auch sogen. Bürgerschulen zu errichten, in denen der allgemeine tägliche Unterricht bis zum 14. Lebensjahre dauert. Die Gemeinde hat überdies Verpflichtungen auf dem Gebiete der Förderung des Volksbildungswesens ausserhalb der Schule und der Körpererziehung. Die Gemeinde kann den durch andere erhaltenen Schulen sowie den Konfessionen Unterstützung angedeihen lassen, allerdings nur unter der Bedingung, dass, wenn eine Konfession unterstützt wird, auch alle übrigen in einem gerechten Verhältnis unterstützt werden müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde erstreckt sich auch auf den Schutz und die Erhaltung der in ihrem Besitze befindlichen Kunstdenkmäler.

Ad b). Der Rechtskreis der Auftragsverwaltung gehört nicht zum autonomen Wirkungskreise der Gemeinde. Dieser Rechtskreis kann nur insofern als Tätigkeit der Gemeinde betrachtet werden, als er von den Vollzugsorganen der Gemeinde versehen wird. Sonst kann weder von seiten der Wählerschaft noch des Vertretungskörpers ein Rechtseinfluss auf ihn ausgeübt werden. Die Gemeinde vollzieht auf Grund des Gesetzartikels XX. vom Jahre 1886 „die Verfügungen des Gesetzes, ferner die Verordnungen der Regierung und der Munizipien, die sich auf die staatliche und munizipale Verwaltung beziehen“.

Die wichtigen Unterschiede zwischen der autonomen und der Auftragsverwaltung der Gemeinde sind folgende: Die Grundlage des autonomen Wirkungskreises ist unmittelbar der Beschluss der Gemeinde und nur mittelbar das Gesetz oder die gesetzliche Verordnung; die Grundlage der Auftragsverwaltung ist unmittelbar das Gesetz bzw. die auf Grund einer Ermächtigung des Gesetzes erlassene Verordnung oder der im gesetzlichen Wirkungskreise der oberen Behörde erbrachte Beschluss. Die Gemeinde verfügt in ihren autonomen Angelegenheiten grundsätzlich nach eigener Einsicht und eigener Entscheidung und nur in den taxativ aufgezählten gesetzlichen Fällen sind ihr Schranken gesetzt; hingegen muss sie in den Auftrags-Angelegenheiten ausschliesslich nach der Weisung der gesetzlichen Verordnungen oder der Oberbehörde vorgehen, sie ist also der Oberbehörde gegenüber in einem untergeordneten Verhältnis. Die Gemeinde kann in eigenen autonomen Angelegenheiten gegen den, gegenüber der Gemeinde erbrachten Beschluss der Oberbehörde ein Rechtsmittel ergreifen, sie kann sich unter Umständen auch an den Verwaltungsgerichtshof wenden; es steht ihr aber in den

Auftragsangelegenheiten gegen die Beschlüsse der Oberbehörde kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Beispiele für die Auftragsverwaltung der Gemeinde: kommunale Gerichtsbarkeit in kleineren bürgerlichen Bagatellprozessen, ferner in Prozessen, in welchen die Klage auf Geld- oder Arbeitsleistung oder auf Herausgabe einer Sache lautet, wenn der Wert des Prozessgegenstandes nicht höher als 400 Pengö ist; Führung von staatlichen Matrikeln (Geburts-, Heirats-, Totenmatrikel); Evidenzhaltung zahlreicher Daten von öffentlichem Interesse; Evidenzhaltung der in der Gemeinde Angesiedelten; Namenliste der Wähler für den Reichstag, den Munizipalrat und den Gemeinderat; Evidenzhaltung von Vereinen; von Ausländern; von Gewerbetreibenden; von landwirtschaftlichen Arbeitsverträgen, Evidenzhaltung von Tieren usw. Die Gemeinden sind vom Staate beauftragt die öffentlichen Steuern und die nach Art der öffentlichen Steuern beizutreibenden öffentlichen Lasten auszuwerfen, zu buchen und beizutreiben, einschliesslich der staatlichen Steuern. Die Gemeinde ist demnach das unterste Organ der staatlichen Finanzverwaltung; sie hält die Steuern evident und auch die von den Oberbehörden veranlagten Steuern müssen bei der Gemeinde entrichtet werden.

Ein anderer wichtiger Aufgabenkreis der Gemeinde ist der administrative Hilfsdienst. Dieser umfasst vorbereitende, Beistands- und Vollzugshandlungen in Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde, sondern in den irgendeines staatlichen Organs oder des Munizipiums gehört. Diese Handlungen können von der entscheidenden Behörde selbst vollzogen werden, doch ist die Gemeinde verpflichtet, sie auf deren Anordnung hin zu vollziehen. Die Behörden, von denen die Gemeinde meistens die Entscheidungen und Verordnungen erhält, an deren Vorbereitung, Durchführung oder Vollzug sie mitwirken muss, sind folgende: der Oberstuhlrichter, als allgemeine Verwaltungsbehörde unterster Instanz, das kgl. ung. Steueramt als Finanzbehörde, das Waisenamt in Vormundschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten, das kgl. Kreisgericht in Verlassenschafts-, Grundbuch- und Erhebungsangelegenheiten und die kgl. Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Ad c). Der Grundsatz der behördlichen Unterstützung des Publikums liegt darin, dass die Gemeinde nicht nur ein zur Erledigung von behördlichen Aufgaben berufenes Organ darstellt, sondern, gerade in Ungarn, auch ein soziales Organ der Gemeinde, hauptsächlich der in sozialer Beziehung nicht organisierten Dorfbewohner ist. Ihrem Gegenstande nach wirkt sich die unterstützende Tätigkeit der Gemeinde am meisten auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Aufgaben aus, sie ist aber auch auf dem Gebiete der polizeilichen, kulturellen und finanziellen Aufgaben nicht selten. Diese Tätigkeit der Gemeinde hat sich historisch entwickelt und ihre Grundlage ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass sich die dauernd angesiedelte Einwohnerschaft ursprünglich zum Schutze gemeinsamer Vermögens-

und anderer Privatinteressen organisierte und sich daraus später die Gemeinde entwickelte.

Im Rahmen dieses Wirkungskreises stellt die Gemeinde an Privatpersonen zur Bestätigung von Gemeinde-, bzw. Personalverhältnissen und -daten Gemeindegzeugnisse und beglaubigte Auszüge unter Aufzählung allgemein bekannter und evident gehaltener Daten aus. Sie beglaubigt wirtschaftliche Vertragsurkunden, versendet im Interesse der wirtschaftlichen Arbeitsvermittlung Briefe und Telegramme. Sie schätzt den Verkehrswert von Immobilien, unterstützt die Gemeindebewohner mit Ratschlägen und Auskünften und verfasst im Auftrage der Gemeindebewohner nach einem behördlich festgesetzten Tarif Privaturkunden (Dienst-, Geschäfts-, Kauf- und Verkaufverträge, Lohnverträge usw.).

Demnach begleitet die Tätigkeit der Ortsbehörde, die die aufgezählten drei Arten des Wirkungskreises in sich vereinigt, jede Lebensäusserung der Gemeindebewohner, soweit sie mit der Verwaltung in Berührung kommt. Dieser unmittelbare und allgemeine Verkehr zwischen der Behörde und dem Publikum ist eine Besonderheit der Gemeinde. Alle Behörden, die mit dem Publikum in diesem unmittelbaren und vielseitigen Verkehr stehen, gehören unter die Gemeinden.

Die kreisfreien und komitatsfreien Städte versehen über den Wirkungskreis der Lokalbehörde hinaus auch den Wirkungskreis der Munizipien. Die Munizipien sind im ungarischen Rechte viel älter, als die heutige Organisation der Gemeinden. Das Komitat ist bis zum Jahre 1848 die Organisation des ungarischen Adels gewesen. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Vorrechte des Adels hat sich die soziale Basis des Komitats vielfach erweitert, doch konnte die ehemalige Organisation ansonsten aufrecht erhalten werden. Die meisten der Gemeinden waren jedoch bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft gutsherrliche Gemeinden, die unter der Oberhoheit der Gutsherren und indirekt unter der Kontrolle des Komitats standen. In diesen Orten musste nach Beseitigung der gutsherrlichen Macht die Ortsbehörde neu organisiert werden. Dies geschah mit dem G.A. XVIII. vom Jahre 1871.

Diese geschichtliche Entwicklung ist die Erklärung dafür, dass in Ungarn nicht die Gemeinden es waren, die die Gemeindeverbände als Behörden der mittleren Instanz ins Leben riefen, sondern das Komitat ist älter, und verhältnismässig neuen Ursprungs sind die heutigen Ortsbehörden, mit Ausnahme der Städte.

Die Hauptstadt Budapest reicht in ihrer jetzigen Gestalt und ihrer gegenwärtigen Rechtsstellung nur bis 1872 zurück, in welchem Jahre sie sich aus drei angrenzenden Städten: Buda (Ofen), Pest und Obuda (Altöfen) gebildet hatte. Buda hatte im Laufe der ungarischen Geschichte immer eine grosse Rolle gespielt, war aber nicht immer die Hauptstadt des Reiches gewesen; es hatte im XVI. und XVII. Jh. 150 Jahre lang unter türkischer Herrschaft gestanden, während Pozsony (Pressburg, Bratislava) die Hauptstadt des Reiches war.

V. Die Organisation der Gemeinde.

Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Wählerschaft, 2. der Vertretungskörper, 3. die leitenden Beamten der Gemeinde, 4. die bürokratischen Organe der Gemeinde, 5. in den komitatsfreien Städten die sog. „kleine Versammlung“.

Ad 1. Gemeindewahlrecht hat jeder, der im Gebiete der Gemeinde in die für das Jahr der Gemeindewahl gültige Namenliste der Reichstagswähler aufgenommen ist, wenn er seit mindestens 6 Jahren im Gebiete der Gemeinde wohnt oder ansässig ist und er selbst, bzw. der Gatte seit mindestens 2 Jahren eine Grund-, Haus- oder allgemeine Erwerbssteuer (d.i. eine staatliche direkte Steuer) in der Gemeinde zahlt. Auch in komitatsfreien Städten gilt der sechsjährige Aufenthalt am Orte als Bedingung, hingegen nicht die zweijährige dortige Steuerleistung.

Ad 2. Das wichtigste Organ der Gemeinde ist der Vertretungskörper, der die Gesamtheit der Gemeinde vertritt und durch den die Gemeinde ihr selbstverwaltungsrecht ausübt. Vertretungskörper haben: die Kleingemeinde, die Grossgemeinde und die kreisfreie Stadt, während in den komitatsfreien Städten und in Budapest der Vertretungskörper Munizipalausschuss genannt wird.

Zum Mitgliede des Vertretungskörpers kann jeder Mann gewählt werden, der im Zeitpunkte der Wahl das Wahlrecht besitzt, wenn er das 30. Lebensjahr erreicht hat. Frauen können nur in komitatsfreien und kreisfreien Städten gewählt werden, wenn sie die Mittelschule absolviert haben oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen.

Die Zahl der Mitglieder des Vertretungskörpers richtet sich nach der Bevölkerung, dergestalt, dass in Klein- und Grossgemeinden auf je 100, in kreisfreien Städten auf je 400 und in komitatsfreien Städten auf je 500 Seelen ein Mitglied kommt. Die Zahl der Ausschussmitglieder kann jedoch in Kleingemeinden nicht kleiner als 10, und nicht grösser als 20, in Grossgemeinden nicht kleiner als 20 und nicht grösser als 40, in kreisfreien Städten nicht kleiner als 60 und nicht grösser als 120, in komitatsfreien Städten nicht kleiner als 120, und nicht grösser als 180 sein. Der Munizipalrat von Budapest besteht aus 149 Mitgliedern. Unter diesen werden 108 von sämtlichen Wählern und 18 von den Interessenvertretungsgruppen gewählt, 22 sind lebenslängliche Mitglieder, 1 Mitglied wird vom Heldenorden entsendet.

Die Bestandselemente des Vertretungskörpers. — Der Vertretungskörper in Klein- und Grossgemeinden sowie in kreisfreien Städten besteht zur Hälfte aus den Höchstbesteuerten der Gemeinde (Virilismus), zur anderen Hälfte aus den von der Gemeinde Gewählten.

Zwei Fünftel der Mitglieder des Vertretungskörpers in komitatsfreien Städten fallen auf die Höchstbesteuerten, zwei Fünftel auf die von sämtlichen Wählern

Gewählten und ein Fünftel auf die Spitzen der dezentrierten Staatsbehörden und die Vertreter der Konfessionen und Interessenvertretungen. Ueberdies gibt es noch lebenslängliche Mitglieder, deren Zahl 5 % sämtlicher vorher erwähnten Mitglieder nicht übersteigen darf.

Der Unterschied im Virilismus ist der, dass in Klein- und Grossgemeinden und kreisfreien Städten die Höchstbesteuerten ohne Auswahl, nach der Grösse ihrer Steuersumme in den Vertretungskörper gelangen, in komitatsfreien Städten aber auf *die* Weise, dass sechsmal soviel Namen von Höchstbesteuerten, als der Vertretungskörper gewählte Mitglieder aus den Reihen der Höchstbesteuerten zählt, in die Namenliste der Höchstbesteuerten, in der Reihenfolge ihrer nach der Höhe abgestuften Steuerbeträge, aufgenommen werden müssen, und sie wählen die virilen Mitglieder des Vertretungskörpers unter sich. Diese Methode ist also ein gemilderter Virilismus, der auf die Auswahl der Person schon Einfluss gestattet. Im Vertretungskörper von Budapest befinden sich keine virilen Mitglieder.

Die Wahl lautet auf 6 Jahre, die komitatsfreien Städte ausgenommen, wo sie auf 5 Jahre lautet.

Die führenden Berufsbeamten der Gemeinde (der Stadt) sind überall stimmfähige Mitglieder des Vertretungskörpers, die aber in die oben angegebene Mitgliederzahl nicht eingerechnet sind.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten gibt es unter den Mitgliedern des Gemeindevertretungskörpers gar keinen Unterschied.

Ad 3. An der Spitze der Klein- und Grossgemeinden steht der Richter, der auch Vorsitzender des Vertretungskörpers ist. Er wird von der gesamten Wählerschaft der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt. Voraussetzung seiner Wählbarkeit ist, dass er Stimmrecht besitzt. Staats- und Komitatsbeamte, Geistliche und Lehrer können nicht zu Richtern gewählt werden. Vom Richter wird also keine Fachbildung verlangt. Der hauptamtliche Berufsbeamte der Klein- und Grossgemeinden ist der Gemeinnotar, der vom Vertretungskörper auf Lebensdauer gewählt wird und der die im Gesetz festgesetzte notarielle Befähigung nachweisen muss. Der erste Berufsbeamte der kreis- und komitatsfreien Städte und der Hauptstadt Budapest ist der Bürgermeister, der vom Vertretungskörper auf 10, bzw. in Budapest auf 6 Jahre gewählt wird.

An der Spitze der komitatsfreien Stadt steht der Obergespan, in Budapest der Oberbürgermeister. Beide sind politische Vertrauensleute der Regierung und werden auf Vorschlag derselben vom Staatsoberhaupt ernannt. Als politische Beamte können sie jederzeit ihres Dienstes enthoben werden. Der Präsident des Munizipalausschusses ist der Obergespan, bzw. der Oberbürgermeister.

Ad 4. Die Gemeinden und Städte können entsprechend ihrem Entwicklungsgrade Beamte anstellen. Die Zahl der hauptamtlich Angestellten wird durch den Etat bestimmt. In Klein- bzw. Grossgemeinden kann es mehrere Notare, Ingenieure,

Die Beschlüsse sämtlicher Gemeinden können, falls sie nicht von den Interessierten gemacht

der Innenminister von dieser Ermächtigung in keinem einzigen Falle Gebrauch und zum Zwecke der Vermögenskontrolle sich selbst zu unterstellen. Bis jetzt hat entwickeltere kreisfreie Städte der Vermögensaufsicht des Komites zu unterliegen. Der G. V. XXX vom Jahre 1930 ermöglicht es dem Minister des Innern einzelne Budgets, unterstehen unmittelbar dem Minister des Innern.

Innenminister unterstellt. Die komitatfreien Städte, darunter auch die Hauptstadt mittelbar unter der Obhut des Komites und sind durch das Komitat dem und durch ihn verkehren sie mit dem Komitat. Die kreisfreien Städte stehen unter der Oberaufsicht. Durch diesen bekommen sie die Verfügungen des Komites. Die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde der Klein- und Großgemeinden ist M. Die Kontrolle der Gemeinden seitens der Oberbehörden.

Wirkungskreis vom Bürgermeister als individuelle Behörde verstehen.

In der Hauptstadt Budget wird der der kleinen Versammlung einzubringen durch das Gesetz dem letzten Vorbehalt bleibt.

Generalversammlung alles übernommen, was nicht ausdrücklich auch weiterhin Vertretungskörperschaft. Die kleine Versammlung hat aus dem Wirkungskreis der je nach dem Verhältnis zur Einwohnerzahl 10, 20 oder 24 Mitglieder der Ver- Die Mitglieder sind die obersten Beamten der komitatfreien Stadt und ausserdem einmal zusammenkommen, und auch ihre Mitgliederzahl ist bedeutend geringer. Demgegenüber ist es Aufgabe der kleinen Versammlung, mindestens monatlich regelmäßige Generalversammlungen und im Notfall außerordentliche Sitzungen eine sog. „kleine Versammlung“. Die Vertretungskörperschaft hat jährlich zwei Jahre 1930 neben der Generalversammlung der Vertretungskörperschaft auch Art 2. In den komitatfreien Städten gibt es seit dem Gesetzartikel XXX vom schäftsführung durch die persönliche Verantwortung des Bürgermeisters.

gesetzte der G. V. XVIII vom Jahre 1930 auch in Budget die kollektive Ge- die persönliche Verantwortung des Bürgermeisters an seine Stelle. Vermittlerweise den Magistratsrat unter dem Vorsitz des Bürgermeisters bestand, und setzte Der Gesetzartikel vom Jahre 1930 hob in den Städten den Magistrat auf, der aus Erst festgesetzten Zahl angegeben werden können.

(Lehrer, Mittelschulprofessor, Ärzte, Ingenieure usw.) gleichzeitig in einer vom Großgemeinden und Städte können Anstalten und Betriebe besitzen, deren Beamte kann es auch Magistratsräte und Vizebürgermeister geben. Die höher entwickelten gewählt, teils vom Oberbürgermeister ernannt. In kreisfreien und komitatfreien Städten usw. müssen vorhanden sein. Diese Beamten werden teils vom Vertretungskörper. Diener, Forstbeamte, Anwälte geben, Ärzte, Waisenwäter, Kassiere, Buchhalter

НОИСВАКІЕ

Einlage des Oberbürgermeisters oder des Oberbürgermeisters oder während des gewöhn- wöhnlich nur auf Grund eines Beschlusses. Wenn aber der Minister aus der Die ursprünglichen Beschlüsse der komitatfreien Städte übertrifft die Regierung ge- rechnet.

historischer Beschluss des Ministers eintrifft, als stillschweigend genehmigt zu sind aber, falls binnen 30 Tagen nach ihrer Unterbrechung kein auf sie bezüglicher Genehmigung muss ausdrücklich erfolgen. Die Staaten der Hauptstadt Budgets, Kreis des dem Gegenstande der Sitzung nach kompetenten Ministers. Die Die Genehmigung der Sitzungen der komitatfreien Städte gehört in den M- Minister unterbreiten.

weiter gegen jeden Beschluss von öffentlichem Interesse eine solche Einlage dem Rechtswirkung besitzt an den Minister richtet. In Budget kann der Oberbürger- der Oberbürger aus diesem Grunde eine Einlage, die eine der Befugnis gleiche die und oder aber den Staatsinteressen von Nachteil erscheinen und gegen die die dem Oberbürger gesetzwidrig oder die mit einer Ministerialverordnung kollidieren. Doch können vor der Genehmigung des Ministers auch jene Beschlüsse der Gene- gelegentlichkeiten beziehen.

des Ministers, die sich auf die Feststellung des Budgets und wirtschaftliche An- Von den Beschlüssen der komitatfreien Städte bedürfen nur jene der Genehmigung Komites, übertrifft.

heiten einzelner beziehen — vom Vizebürgermeister, dem ersten Beauftragten des von der kleinen Versammlung des Komites — falls sie sich auf Privatangelegen- stanz — falls sie sich auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse beziehen — Die mit Beschlüssen angeordneten Gemeindegeldbeschlüsse werden in zweiter In- nermittlung dem Minister vorbehalten bleibt.

nen Versammlung zu angenommen einzelne taxativ aufgezählte Fälle, deren Ge- mäßigkeiten beziehen. Auch die Genehmigung der Gemeindegeldbeschlüsse steht der klei- die Erlaubnis, Umgestaltung oder Entlassung von Geschichts- und Kunstdenk- genommenen) Verträge, auf die Erlaubnis bedeutender Gemeindegeldbeschlüsse, auf Amtes, auf die Schließung oder Auflösung bestehender (in das Budget nicht auf- leihne, auf die Erlaubnis eines neuen oder die Auflösung eines bestehenden die Schließung eines Sachvertrages über 12 Jahre, auf die Aufnahme einer An- ausserung oder Anschaffung von Gemeindegeldbeschlüssen, in kreisfreien Städten auf Steuerzuschläge), auf die Steuerermessung und Steuerentlastung, auf die Ver- zu vollziehen, wenn sie sich auf die Feststellung der Gemeindegeldbeschlüsse (des sind nur nach der Genehmigung seitens der kleinen Versammlung des Komites de: Die Beschlüsse der Klein- und Großgemeinden, sowie der kreisfreien Städte mäßigung einer oberen Behörde vollzogen werden. Ausnahmen hiervon sind folgen- durch Einlegung eines Rechtsmittels angegriffen werden, auch ohne die Geneh-

НОИСВАКІЕ

Tierärzte, Forstbeamte, Anwälte geben, Aerzte, Waisenväter, Kassiere, Buchhalter usw. müssen vorhanden sein. Diese Beamten werden teils vom Vertretungskörper gewählt, teils vom Obergespan ernannt. In kreisfreien und komitatsfreien Städten kann es auch Magistratsräte und Vizebürgermeister geben. Die höher entwickelten Grossgemeinden und Städte können Anstalten und Betriebe besitzen, deren Beamte (Lehrer, Mittelschulprofessor, Aerzte, Ingenieure usw.) gleichfalls in einer vom Etat festgesetzten Zahl angestellt werden können.

Der Gesetzartikel vom Jahre 1929 hob in den Städten den Magistrat auf, der aus den Magistratsräten unter dem Vorsitze des Bürgermeisters bestand, und setzte die persönliche Verantwortung des Bürgermeisters an seine Stelle. Aehnlicherweise ersetzte der G.A. XVIII. vom Jahre 1930 auch in Budapest die kollegiale Geschäftsführung durch die persönliche Verantwortung des Bürgermeisters.

Ad 5. In den komitatsfreien Städten gibt es seit dem Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1929 neben der Generalversammlung der Vertretungskörperschaft auch eine sogen. „kleine Versammlung“. Die Vertretungskörperschaft hält jährlich zwei regelmässige Generalversammlungen und im Notfalle ausserordentliche Sitzungen ab. Demgegenüber ist es Aufgabe der kleinen Versammlung, mindestens monatlich einmal zusammenzukommen, und auch ihre Mitgliederzahl ist bedeutend geringer. Die Mitglieder sind die obersten Beamten der komitatsfreien Stadt und ausserdem, je nach dem Verhältnis zur Einwohnerzahl, 16, 20 oder 24 Mitglieder der Vertretungskörperschaft. Die kleine Versammlung hat aus dem Wirkungskreise der Generalversammlung alles übernommen, was nicht ausdrücklich auch weiterhin durch das Gesetz dem letzteren vorbehalten bleibt.

In der Hauptstadt Budapest wird der der kleinen Versammlung entsprechende Wirkungskreis vom Bürgermeister als individuelle Behörde versehen.

VI. Die Kontrolle der Gemeinden seitens der Oberbehörden.

Die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde der Klein- und Grossgemeinden ist der Oberstuhlrichter. Durch diesen bekommen sie die Verordnungen des Komitats und durch ihn verkehren sie mit dem Komitat. Die kreisfreien Städte stehen unmittelbar unter der Obrigkeit des Komitats und sind durch das Komitat dem Innenminister unterstellt. Die komitatsfreien Städte, darunter auch die Hauptstadt Budapest, unterstehen unmittelbar dem Minister des Innern.

Der G.A. XXX. vom Jahre 1929 ermöglicht es dem Minister des Innern, einzelne entwickeltere kreisfreie Städte der Vermögensaufsicht des Komitats zu entziehen und zum Zwecke der Vermögenskontrolle sich selbst zu unterstellen. Bis jetzt hat der Innenminister von dieser Ermächtigung in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht.

Die Beschlüsse sämtlicher Gemeinden können, falls sie nicht von den Interessierten

durch Einlegung eines Rechtsmittels angegriffen werden, auch ohne die Genehmigung einer oberen Behörde vollzogen werden. Ausnahmen hievon sind folgende: Die Beschlüsse der Klein- und Grossgemeinden, sowie der kreisfreien Städte sind nur nach der Genehmigung seitens der kleinen Versammlung des Komitats zu vollziehen, wenn sie sich auf die Feststellung der Gemeindebesteuerung (des Steuerzuschlages), auf die Steuerbemessung und Steuereintreibung, auf die Veräusserung oder Anschaffung von Gemeindevermögen, in kreisfreien Städten auf die Schliessung eines Pachtvertrages über 12 Jahre, auf die Aufnahme einer Anleihe, auf die Errichtung eines neuen oder die Aufhebung eines bestehenden Amtes, auf die Schliessung oder Aufhebung belastender (in das Budget nicht aufgenommener) Verträge, auf die Errichtung bedeutender Gemeindebetriebe, auf die Erhaltung, Umgestaltung oder Entfernung von Geschichts- und Kunstdenkmalern beziehen. Auch die Genehmigung der Gemeindegesetzungen steht der kleinen Versammlung zu, ausgenommen einzelne taxativ aufgezählte Fälle, deren Genehmigung dem Minister vorbehalten bleibt.

Die mit Rechtsmitteln angefochteten Gemeindebeschlüsse werden in zweiter Instanz – falls sie sich auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse beziehen – von der kleinen Versammlung des Komitats, – falls sie sich auf Privatangelegenheiten einzelner beziehen – vom Vizegespan, dem ersten Berufsbeamten des Komitats, überprüft.

Von den Beschlüssen der komitatsfreien Stadt bedürfen nur jene der Genehmigung des Ministers, die sich auf die Feststellung des Budgets und wirtschaftliche Angelegenheiten beziehen.

Doch können vor der Genehmigung des Ministers auch jene Beschlüsse der Generalversammlung und der kleinen Versammlung nicht zur Ausführung gelangen, die dem Obergespan gesetzwidrig oder die mit einer Ministerialverordnung kollidierend oder aber den Staatsinteressen von Nachteil erscheinen und gegen die der Obergespan aus diesem Grunde eine Eingabe, die eine der Berufung gleiche Rechtswirkung besitzt, an den Minister richtet. In Budapest kann der Oberbürgermeister gegen jeden Beschluss von öffentlichem Interesse eine solche Eingabe dem Minister unterbreiten.

Die Genehmigung der Satzungen der komitatsfreien Stadt gehört in den Wirkungskreis des dem Gegenstande der Satzung nach kompetenten Ministers. Die Genehmigung muss ausdrücklich erfolgen. Die Statuten der Hauptstadt Budapest sind aber, falls binnen 90 Tagen nach ihrer Unterbreitung kein auf sie bezüglicher meritorischer Beschluss des Ministers eintrifft, als stillschweigend genehmigt zu betrachten.

Die übrigen Beschlüsse der komitatsfreien Städte überprüft die Regierung gewöhnlich nur auf Grund eines Rechtsmittels. Wenn aber der Minister aus der Eingabe des Obergespanns oder des Oberbürgermeisters oder während des gewöhn-

lichen Verlaufes der Erledigung feststellt, dass den Beschluss eine unbefugte Behörde gefasst hat oder dass er gesetzwidrig ist, so kann er einen derartigen Beschluss annullieren und – wenn eine Verfügung notwendig ist – ein neues Verfahren anordnen. Falls dies nicht zum Ziele führt, fällt er, unter Umständen, selbst eine Entscheidung. Gegen einen solchen Beschluss der Regierung kann die komitatsfreie Stadt beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde einlegen.

Von den Bewerbern um Richter-, Notar- und andere wichtigere Posten kandidiert in Gross- und Kleingemeinden der Oberstuhlrichter, in kreisfreien Städten ein Ausschuss unter dem Vorsitze des Vizegespanns drei Personen. Die Wahl wird in den Klein- und Grossgemeinden unter dem Vorsitze des Oberstuhlrichters, in kreisfreien Städten unter dem des Vizegespanns vorgenommen.

Die wichtigeren Beamten der komitatsfreien Städte werden vom Kandidationsausschuss (unter dem Vorsitze des Obergespanns) kandidiert und von der, unter dem Vorsitze des Obergespanns stehenden, Generalversammlung gewählt. Die weniger bedeutenden Stellen werden vom Obergespann durch Ernennung besetzt. In der Hauptstadt Budapest steht der Kandidationsausschuss und die die Wahl vollziehende Generalversammlung unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters. Gewählt werden jedoch nur der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die führenden Beamten. Die Beamten für die in die unterste Gehaltsklasse gehörigen Stellungen werden vom Oberbürgermeister, die übrigen (höheren) vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister von Budapest werden auf Vorlage des Innenministers vom Staatsoberhaupt in ihren Stellungen bestätigt.

Wenn der Vertretungskörper einer Gemeinde in seinem Verfahren die Interessen des Staates oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, kann ihn der Minister des Innern auf Vorschlag oder Anhörung des Komitats auflösen. Den Vertretungskörper der komitatsfreien Städte und den von Budapest kann nur die gesamte Regierung auf Vorschlag des Innenministers auflösen, wenn der Vertretungskörper sich dem Gesetze, oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnung offen widersetzt oder dauernd arbeitsunfähig wird, oder wenn zu befürchten ist, dass infolge der Richtung seiner Betätigung die Stadt in eine wirtschaftliche Krise geraten wird. Die Regierung ist verpflichtet, die Auflösung dem Parlament mitzuteilen. Der Vertretungskörper der Stadt kann gegen den auflösenden Ministerialerlass beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde einlegen mit der Begründung, dass keine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Auflösung vorhanden sei.

VII. Der Haushalt der Gemeinden.

Die in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts geschaffenen Gemeinde- und Stadtgesetze erstrecken sich auch auf den Haushalt. Die Bestimmungen lauteten anfangs so, dass die Gemeinden und Städte auf Grund ihres Selbstverwaltungs-

rechtes selbst die Kosten ihrer Autonomie und Verwaltung festsetzen können, und tatsächlich besorgen sie auch deren Deckung selbst, und zwar teils aus den privatrechtlichen Einkünften ihres eigenen Vermögens (Grundbesitz, Wald, Häuser), teils auf Grund der im Gesetze wurzelnden Besteuerung.

Die, besonders in den letzten 50 Jahren, rasche Entwicklung der administrativen Aufgaben hat auch die Gemeindeverwaltung stark belastet. Die Zunahme der damit verbundenen Kosten konnten die Gemeinden und Städte aus ihren vormaligen Einnahmequellen nicht decken. Doch erachtete der Staat als seine Pflicht die Haushaltssorgen der Gemeinden zu lindern. Die Entlastung geschah teils so, dass der Staat die Verrichtung einzelner Verwaltungsfunktionen übernahm. So hat er z.B. den Strassenbau durch Errichtung von Staatsbauämtern, den Sicherheitsdienst der Klein- und Grossgemeinden durch Errichtung der Gendarmerie verstaatlicht. Seit 1919 ist auch die Polizei in den kreisfreien und komitatsfreien Städten verstaatlicht. Ebenso ist das Veterinärwesen verstaatlicht worden und im Laufe des Jahres 1936 ist auch der ärztliche Dienst in den Kreisen und Komitaten, zugleich also auch in den kreisfreien und komitatsfreien Städten, verstaatlicht worden. In einzelnen Gemeinden oder Städten hat der Staat die Errichtung von Elementar- oder Mittelschulen, den Bau von Krankenhäusern übernommen, u.s.w.

Eine andere Art der Entlastung war die Zuweisung von staatlichen Subventionen zur Deckung gewisser Bedürfnisse der Gemeinden, so z.B. zur Errichtung von Schulen, Krankenhäusern, Museen, Theatern, Sportplätzen, u.s.w.

Zu den Bezügen des etatsmässigen Personals der Klein- und Grossgemeinden steuert der Staat bei.

Diese Quellen aber erwiesen sich hauptsächlich in der wirtschaftlichen Krise der Nachkriegszeit als ungenügend und die Regelung des Gemeindehaushaltes auf neuen Grundlagen wurde unaufschiebbar. Die wichtigste Art der Hilfeleistung ist eine Erhöhung der Steuereinkünfte der Gemeinden, indem der Staat gewisse Steuergattungen zur Ausnützung völlig den Gemeinden überliess, ferner eine sehr bedeutende direkte staatliche Steuer unter Beibehaltung dieser ihrer Eigenschaft den Gemeinden überliess: dies ist die Erwerbssteuer.

Die Gemeindebetriebe spielen, als Mittel der Verringerung der öffentlichen Lasten der Gemeinden keine bedeutende Rolle. Ihr Hauptziel ist es, sich selbst ohne Defizit zu erhalten.

Das Rechnungsjahr der Gemeinden und Städte beginnt am 1. Januar. Der Haushaltsplan wird von der Gemeindevertretung, oder vom Munizipalausschuss festgestellt, bedarf aber in Klein- und Grossgemeinden der Genehmigung des Vizegespanns, in kreis- und komitatsfreien Städten des Innen- und Finanzministers. Die wirtschaftliche Krise der Nachkriegszeit hat zur Instandhaltung des Haushaltes der Gemeinden und Städte die Steigerung des Eingriffs- und Kontrollrechtes der Regierung nötig gemacht. Auf Grund der Ermächtigung des Gesetzartikels V.

vom Jahre 1927 erhielt die Regierung im Haushalt der Gemeinden eine ihren ehemaligen Wirkungskreis übersteigende Vollmacht zur Erhöhung der Sparsamkeit, zur Verminderung und Streichung von Ausgaben und Beamtenposten, zur Bewilligung und Kontrolle von Anleihen, eventuell zur Verweigerung der Genehmigung des Haushaltsplans und zur Anordnung der Aufstellung eines neuen Haushaltsplanes; nötigenfalls zur Entsendung eines Finanzrevisors und zur Suspendierung der finanziellen „Gestio“ der Gemeinde oder Stadt.

Die Gesetze, die bezüglich der Verwaltung der Hauptstadt Budapest im Jahre 1930 bzw. 1934 geschaffen wurden, haben den Haushalt der Hauptstadt neuerdings ausführlich geregelt, indem sie sich auf die Verwaltung des Vermögens, die Aufstellung des Budgets- und der Schlussrechnungen, die Rechnungslegung und Rechnungspflicht, die Organisation und Tätigkeit der Betriebe der Hauptstadt, sowie die Ausübung der Regierungsaufsicht, erstrecken.

Das Recht der öffentlichen Betriebe ist bisher nicht einheitlich geregelt, da aber diesem Mangel in Bezug auf die öffentlichen Betriebe der Hauptstadt, das neue hauptstädtische Gesetz abgeholfen hat, ist der grösste Teil der Aufgabe gelöst, und damit sind die Richtlinien der Rechtsentwicklung auf diesem neuen Gebiete gegeben.

VIII. Das Beamtenrecht.

Hinsichtlich der theoretischen Qualifikation der Gemeindeangestellten sind die Forderungen dieselben, wie bei den staatlichen Angestellten. Die Qualifikation jedes öffentlichen Angestellten setzen der Gesetzartikel I. vom Jahre 1883 und dessen spätere Modifikationen einheitlich fest. Auf diesem Gebiete ist seit 1929 eine wesentliche Aenderung eingetreten. Für sämtliche, an eine Rechtsausbildung gebundenen Stellungen in der Verwaltung hat das Gesetz die praktische Fachprüfung obligatorisch eingeführt. Diese muss vor einer staatlichen Prüfungskommission in Budapest abgelegt werden, frühestens 3 Jahre nach Erwerbung des Universitätsdiplomes und nach Antritt der Stellung im Dienste der Verwaltung. Während dieser 3 Jahre muss jedermann verschiedene Dienste leisten, teils in der Gemeinde, teils im Kreis, im Komitat, und beim Gericht, (oder in Advokaturkanzleien) oder aber bei der Staatspolizei. In den Klein- und Grossgemeinden gibt es keine Stellungen, die eine Rechtsausbildung voraussetzen, auf sie bezieht sich also diese Verordnung nicht, dagegen stellt sie in den kreisfreien und komitatsfreien Städten eine ebenso wichtige Reform dar, wie im Komitats- und Staatsdienst.

Hinsichtlich der Art der Anstellung findet das System der Ernennung anstatt der Wahl immer grössere Verbreitung. Das bezieht sich besonders auf die Besetzung der niederen Stellungen, wie wir es bereits bei der Hauptstadt (unter VI) erwähnten.

Der Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1929 hat für sämtliche Angestellte der Selbstverwaltungen (Klein- und Grossgemeinden, kreisfreie und komitatsfreie Städte, Budapest inbegriffen, und Komitate) ein neues Disziplinarrecht geschaffen. Die wichtigsten Neuerungen des neuen Verfahrens, die im ehemaligen, i. J. 1886 festgelegten Disziplinarverfahren noch nicht vorhanden waren, sind die folgenden: Die Sicherung der Berücksichtigung der prozessuellen Prinzipien im Vorbereitungsverfahren; dem Disziplinarverfahren geht eine Disziplinaruntersuchung voraus, die ein Untersuchungskommissar zu Ende führt; der Beamte kann bereits in diesem Stadium einen Verteidiger nennen, und zwar einen, dem gleichen Branche angehörigen Beamten nicht niedrigeren Ranges, einen Advokaten oder einen Professor der Rechte; die Untersuchungsakten werden 8 Tage nach der Beendigung der Untersuchung dem Oberfiskal (Anwalt des Munizipiums) oder seinem Stellvertreter übergeben und dieser hat zu der Frage der Anordnung oder Einstellung des Disziplinarverfahrens gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Disziplinarbehörden erster und zweiter Instanz sind Organe der Selbstverwaltung. Die Neuerung des Gesetzes besteht jedoch darin, dass es als dritte Instanz, anstelle des Innenministers, ein Disziplinargericht mit fünf Mitgliedern geschaffen hat, der unter dem Vorsitz des Ministers des Innern aus zwei hochgestellter Ministerialbeamte und zwei Richtern des Obersten Verwaltungsgerichtshofes besteht.

IX. Gebietsveränderungen der Gemeinde.

In der Frage der Vereinigung eines Gebietsteiles irgend einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde entscheidet der Vizegespan, sofern beide Gemeinden demselben Komitate angehören. Gegen seinen Beschluss kann beim Innenminister Berufung eingelegt werden. Der Innenminister kann den Anschluss einzelner Gebietsteile an eine angrenzende Gemeinde auch ohne Ansuchen, von Amtswegen anordnen, wenn dies von administrativen, ökonomischen, oder polizeilichen Gesichtspunkten aus erwünscht erscheint. Wenn es sich um die Einverleibung einer Gemeinde oder eines Teiles des Gemeindegebietes in ein anderes Komitat handelt und die betreffenden Komitate darüber einig geworden sind, so genehmigt der Innenminister die Einverleibung unter der Bedingung, dass nachträglich der Gesetzgebung davon gemeldet wird. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Komitaten nicht zu statt, so entscheidet die Gesetzgebung.

Die Veränderung der Gemeindeverfassung, d.h. die Umgestaltung einer Kleingemeinde zu einer Grossgemeinde, einer Grossgemeinde zu einer kreisfreier Stadt, oder umgekehrt, wird auf Vorschlag oder nach Anhörung des Komitats vom Innenminister angeordnet; zur Errichtung oder Auflassung komitatsfreier Städte ist die Zustimmung der Gesetzgebung nötig.

Da nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1886 ein jedes Stück des Reichsgebietes

HONGARIJE

der Gemarkung irgendeiner Gemeinde angehören muss, ist die Entstehung einer neuen Gemeinde nur durch Abtrennung aus einer bestehenden Gemeinde möglich. Zu diesen Fällen gehört die Vereinigung zusammengebafter Gemeinden. In dieser Hinsicht ist das Verfahren und das Forum dasselbe, wie bei der Veränderung der Organisationsform der Gemeinden.

Derzeit werden wissenschaftliche Studien getrieben mit dem Zweck durch Ueberprüfung der dem Lande verbliebenen Gemeinden jene Fälle festzustellen, in denen die Veränderung der Organisation von territorialen und organisatorischen Gesichtspunkten aus begründet ist. Damit soll bezweckt werden, dass der Innenminister im Interesse der Schaffung rationeller Gemeindeeinheiten die Veränderung von Amtswegen in allen Fällen einleiten soll, wo von Seiten der Beteiligten die Initiative nicht ergriffen wird.

PROF. DR. ZOLTAN MAGYARY,
PROFESSOR AN DER PETRUS PÁSMÁNY
UNIVERSITÄT BUDAPEST



